

## Vergütungen für die Rücklieferung von Strom

Die Vergütungen für die Rücklieferung von Elektrizität an die IBL gelten für Strom aus Eigenerzeugungsanlagen mit erneuerbarer und nicht erneuerbare Energie.

Die Vergütungen gelten für entsprechende Produktionsanlagen im Netzgebiet der IBL und kommen zur Anwendung, sofern der Produzent von keinen gesetzlich geregelten Vergütungen wie KEV (kostendeckenden Einspeisevergütung), MKF (Mehrkostenfinanzierung) oder anderen Abgeltungen profitiert.

### 1 Vergütung für die Einspeisung der Elektrizität

	Gültigkeitsbereich der Vergütung	Vergütung (exkl. MwSt.)		Art der Rücklieferung
		Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	
RE 1	Anlagen mit einer Anschlussleistung bis 30 kW	6.85	4.85	erneuerbare Energie
RE 2	Anlagen mit einer Anschlussleistung ab 30 kW	5.90	4.25	erneuerbare Energie
RN	alle Anlagen	5.40	3.90	nicht erneuerbare Energie

### 2 Ergänzende Bestimmungen

Als Eigenerzeugungsanlagen für erneuerbare Energie gelten Wasserkraftanlagen, Solarstromanlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen sowie Klärgasanlagen.

Die vom Produzenten produzierte elektrische Energie ist zuerst für den Eigenbedarf zu verwenden.

Die vorstehenden IBL-Vergütungen gelten nur für die in das IBL-Netz eingespeiste elektrische Energie, die den Eigenbedarf übersteigt.

Der ökologische Mehrwert der produzierten elektrischen erneuerbaren Energien wird mit diesen Vergütungen nicht abgegolten.

### 3 Messung und Abrechnung

Die Mess- und Steuereinrichtungen werden durch die IBL festgelegt, geliefert und installiert. Diese sind und bleiben im Eigentum der IBL. Sämtliche Kosten für notwendige Installationsanpassungen gehen zulasten des Produzenten.

Für die Messung der Energieerzeugungsanlagen wird zwischen zwei Messvarianten unterschieden:

#### 3.1 Direktmessung (Bruttomessung)

Einspeisen der gesamten Produktion der Energieerzeugungsanlage ins Netz der IBL.

Diese Messanordnung ist vorgeschrieben bei Energielieferung an einen Dritten (z. B. KEV) sowie bei Einspeisung in Netzebene 5.

Diese Messvariante hat den Vorteil, dass ein allfälliger Wechsel zur «KEV» ohne Installationsänderung erfolgen kann. Die erforderlichen Messwerte von Bezug und Produktion sind dann bereits vorhanden. Für die Produktion ist allerdings ein zusätzlicher Zähler notwendig, für den ebenfalls die Kosten für Messung/Abrechnung in Rechnung gestellt werden.



### 3.2 Überschussmessung (Nettomessung)

In einem lokalen Netz wird die produzierte Energie zuerst selbst verbraucht. Die den Eigenverbrauch übersteigende Energie (Überschussenergie) wird ins Netz der IBL eingespeist.

Diese Messvariante hat den Vorteil, dass bei Anlagen < 30 kVA kein zusätzlicher Zähler notwendig ist. Die Kosten für Messung/Abrechnung werden nur für einen Zähler in Rechnung gestellt. Die produzierte Energie wird zuerst selbst verbraucht, wodurch der Strombezug aus dem Netz abnimmt.

Bei einem Wechsel der Energielieferung an einen Dritten (z. B. KEV) fallen Installations- und Betriebskosten für einen zweiten Energiezähler an.

### 3.3 Preise für die Messung und Abrechnung (exkl. MwSt.)

Anlagen mit einer Anschlussleistung < 30 kVA	8.00 CHF/Monat
Anlagen mit einer Anschlussleistung > 30 kVA	70.00 CHF/Monat bei NS-Lastgangmessung 95.00 CHF/Monat bei MS-Lastgangmessung

In diesen Preisen sind die Kosten für die Infrastruktur des Zählerwesens, Auslesung, Messdatenbereitstellung und Abrechnung enthalten.

Produktionsanlagen > 30 kVA müssen eine Lastgangmessung aufweisen (StromVV Art. 8 / Verordnung UVEK über HKN vom 17.8.2011).

Die Kosten für die Messung inkl. Kommunikationsanbindung gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kosten für Messung/Abrechnung werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn während der Ableseperiode kein Verbrauch bzw. keine Produktion stattfand.

Die Schalt- und Sperrzeiten werden durch die IBL bestimmt und den Belastungsverhältnissen angepasst. Die ungesperrte Leistung für Einzelgeräte sowie der Anschluss von Apparaten richten sich nach den Werkvorschriften.

Übersteigt die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) 50 % der Wirkenergie, wird die darüber hinaus gemessene Blindenergie zu 4.10 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.

## 4 Ergänzende Bestimmungen

Detaillierte und rechtsverbindliche Auskünfte finden Sie im anwendbaren Organisations- und Gebührenreglement sowie der Elektrizitätsverordnung der IB Langenthal AG. Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen.

Die Zählerablesung kann sich an den Quartalsgrenzen um bis zu 20 Tagen verschieben.

Die Vergütung der produzierten Energie erfolgt mit dem aktuellen Ablese- und Rechnungszyklus.

### Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da. Sie erreichen uns unter 062 916 57 57 oder per E-Mail [ibl@ib-langenthal.ch](mailto:ibl@ib-langenthal.ch).